



Universität Bayreuth
– PraktikantenService –

Gebäude RW II, Zimmer 1.90

Universitätsstraße 30

95447 Bayreuth

Tel.: (0921) 55 6217

Fax: (0921) 55 2936

E-Mail: praktikantenservice@uni-bayreuth.de



MERKBLATT

**für Praktika in den
Bachelorstudiengängen
Gesundheitsökonomie, BWL,
Economics, IWE & WIng**

Stand: Oktober 2015

Inhalt

I. Vorbemerkung.....	1
II. Allgemeine Informationen	2
III. Vorschriften für das Bayreuther Pflichtpraktikum in den genannten Bachelorstudiengängen	2
A. Suche nach einem Praktikumsplatz.....	2
B. Dauer.....	2
C. Urlaubssemester.....	3
D. Auslandspraktika	3
E. Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb.....	4
F. Praktikantenvertrag.....	4
G. Vergütung/BAFÖG.....	4
H. Anmeldung der Praktika/Zustimmung des PraktikantenService	5
I. Studentenstatus/Versicherungsschutz.....	5
J. Pflichtpraktikumsbestätigung	5
K. Praktikumsbericht für das Pflichtpraktikum	5
1) Anfertigung.....	5
2) Bestätigung vom Praktikumsgeber.....	6
3) Einreichung	6
4) Abgabezeitpunkt	6
L. Anerkennung des Praktikums.....	6
M. Sonderregelungen	7

I. Vorbemerkung

Das vorliegende Merkblatt enthält Ausführungen zur Anerkennung Ihrer Praktika. Eine Anerkennung setzt voraus, dass der geforderte Pflichtpraktikumszeitraum vollständig absolviert und alle Praktikumsberichte und -zeugnisse eingereicht und geprüft wurden. Im Folgenden finden Sie diesbezüglich zunächst allgemeine Informationen über das betriebliche Praktikum und anschließend konkrete Anforderungen an das vorgeschriebene Pflichtpraktikum.

II. Allgemeine Informationen

Grundsätzlich benötigen wir für die Anerkennung von Praktika und zur Ausstellung von Bestätigungen/Nachweisen personenbezogene Daten. Damit uns diese Informationen standardisiert zugehen, möchten wir Sie bitten, sich die Vorlage für den Praktikantenbericht im Downloadbereich herunterzuladen und ausgefüllt bei uns abzugeben.

III. Vorschriften für das Bayreuther Pflichtpraktikum in den genannten Bachelorstudiengängen

A. Suche nach einem Praktikumsplatz

Prinzipiell vermitteln wir keine Praktika, jedoch bieten wir Ihnen gerne unsere Hilfe an. Dies umfasst zum einen ein umfangreiches Angebot aktueller Praktikumsstellen, die Sie auf unserer Homepage unter „Praktika“ finden, sowie Links zu geeigneten Praktikumsbörsen für In- und Auslandspraktika unter „Links“. Zum anderen unterstützen wir Sie aber auch bei der Erstellung Ihrer Bewerbungsunterlagen und bieten jährlich die Firmenkontaktmesse „KarriereForum“ und die Workshopwoche „Career-Days“ an.

B. Dauer

Das Pflichtpraktikum beträgt generell 9 Wochen bzw. 2 Monate bei Economics und IWE. *Ausnahmen gelten für:*

- *Studierende der **Gesundheitsökonomie** müssen vor Beginn des Studiums ein 8-wöchiges Pflegepraktikum und während des Studiums ein 8-wöchiges Verwaltungspraktikum ableisten.*
- *Im Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** beträgt das Pflichtpraktikum insgesamt 18 Wochen, wobei jeweils 9 Wochen im technischen und kaufmännischen Bereich abgeleistet werden sollen. Diese Aufteilung versteht sich als Empfehlung und kann auch als Kombination zusammengefasst werden.*
- *Nur im Bachelorstudiengang **Internationale Wirtschaft & Entwicklung** und **Economics** an der Universität Bayreuth kann das Praktikum freiwillig in Form*

eines Auslandspraktikums durchgeführt werden. In diesem Fall wird ein Praktikum von mindestens 3 Monaten mit 17 Leistungspunkte angerechnet.

Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den betrieblichen oder tariflichen Bestimmungen und Gepflogenheiten des Praktikumsgebers. Die wöchentliche Arbeitszeit darf aber 35 Stunden nicht unter- und sollte 50 Stunden nicht überschreiten. Sollte das Pflichtpraktikum nicht am Stück abgeleistet werden, so muss jedes Teilpraktikum mind. 4 Wochen umfassen.

Zeitliche Platzierung:

Eine generelle Empfehlung, wann das Praktikum absolviert werden sollte, ist nur eingeschränkt möglich. Für eine frühzeitige Absolvierung der Praktika spricht, dass dadurch in den höheren Semestern mehr Zeit für die Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten verbleibt. Für die Ableistung des Praktikums in höheren Semestern spricht, dass der Praktikant eher in der Lage ist, das an der Universität vermittelte Wissen in der Praxis anzuwenden. Zudem bevorzugen Praktikumsgeber in der Regel Studierende in höheren Semestern. Die Entscheidung ist vor dem Hintergrund der kompletten Studienplanung zu treffen. Dabei spielen insbesondere beabsichtigte Auslandsaufenthalte, Stipendienprogramme usw. eine Rolle. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

C. Urlaubssemester

Das Pflichtpraktikum von 9 Wochen ist bereits in der Regelstudienzeit berücksichtigt. Eine Beurlaubung ist, bei noch nicht vollständig anerkanntem Pflichtpraktikum, ab einer Praktikumsdauer von 4 Monaten möglich. Bitte wenden Sie sich an die Studierendenkanzlei.

D. Auslandspraktika

Wir unterstützen ausdrücklich die Absolvierung von Praktika im Ausland. Auslandspraktika können daher grundsätzlich uneingeschränkt anerkannt werden (ausgenommen ist die reine Entwicklungshilfe in Form von körperlicher Arbeit). Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für Inlandspraktika.

E. Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb

Die Eignung bestimmt sich nach den betriebsspezifischen Möglichkeiten Praktikanten der jeweiligen Studiengänge hinreichend auszubilden. Diese wird grundsätzlich dann vermutet, wenn das Unternehmen zur Ausbildung in kaufmännischen Berufen berechtigt ist oder ein dem jeweiligen Studiengang entsprechendes berufliches Tätigkeitsfeld bietet (z.B. Gesundheitswesen, kaufmännische Ausbildung, Parteien/ Verbände oder Entwicklungshilfeorganisationen).

Für das vor dem Studium des Fachs **Gesundheitsökonomie** zu absolvierende Pflegepraktikum im Umfang von 8 Wochen kommen grundsätzlich Krankenhäuser, Pflege- oder Altenheime, sowie Reha-Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenbetreuung in Frage. Praktika in (bspw. Arzt- oder Physiotherapie-) Praxen werden zu max. 4 Wochen anerkannt. Falls Sie unsicher sind, ob die Institution die oben genannten Bedingungen erfüllt, sollten Sie das Praktikum vorab mit dem Praktikantenservice abstimmen.

F. Praktikantenvertrag

Es ist zwingend erforderlich, dass zwischen der Ausbildungsstätte und dem Praktikanten ein Praktikantenvertrag geschlossen wird.

G. Vergütung/BAFÖG

Ein Vergütungsanspruch des Praktikanten besteht nicht. Erfahrungsgemäß liegt der von den Unternehmen festgelegte Satz zurzeit bei ca. 500 € pro Monat (ausgenommen Pflegepraktika im Studiengang GÖ, die meist unbezahlt sind). Empfängern von BAFÖG-Stipendien ist es grundsätzlich möglich, während der vorlesungsfreien Zeit ein zusätzliches Einkommen aus einer Praktikantentätigkeit zu beziehen. Bis zu einer gesetzlich festgelegten unschädlichen Vergütungsgrenze hat der Bezug eines zusätzlichen Einkommens keine Auswirkung auf die Höhe des Stipendiums. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an das Amt für Ausbildungsförderung (Studentenwerk Oberfranken).

H. Anmeldung der Praktika/Zustimmung des PraktikantenService

Ihnen steht es frei, sich jederzeit direkt bei Unternehmen für ein Praktikum zu bewerben. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie sich auf die Aushänge am PraktikantenService beziehen oder selbständig Praktikumsangebote recherchiert haben. Es ist weder eine Anmeldung noch eine vorherige Zustimmung des PraktikantenService erforderlich.

I. Studentenstatus/Versicherungsschutz

Bei dem betrieblichen Praktikum handelt es sich um eine Tätigkeit im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung. Die Praktikanten behalten daher den Rechtsstatus eines Studierenden. Während der Praktikantenausbildung besteht für den immatrikulierten Studierenden gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen des Sozialgesetzbuches.

J. Pflichtpraktikumsbestätigung

Falls Sie von Ihrem Praktikumsgeber aufgefordert werden eine Pflichtpraktikumsbestätigung vorzulegen, können Sie diese **online** auf unserer Homepage anfordern. Sie erhalten die Bestätigung dann umgehend zugeschickt, sofern Ihnen bislang das Pflichtpraktikum noch nicht vollständig anerkannt wurde. Unter Umständen können Sie dadurch auch von den Sozialversicherungsabgaben befreit werden (diesbezüglich können Sie sich mit der Personalabteilung Ihres Praktikumsgebers in Verbindung setzen).

K. Praktikumsbericht für das Pflichtpraktikum

1) Anfertigung

Zur Anerkennung des Praktikums ist es notwendig einen Praktikumsbericht anzufertigen. Das für den Bericht **auszufüllende Formular** finden Sie auf unserer Homepage.

2) Bestätigung vom Praktikumsgeber

Der Bericht ist nach Fertigstellung, spätestens aber drei Monate nach Beendigung des Praktikums, vom Praktikumsgeber auf dem Deckblatt zu unterzeichnen und mit einem Stempel zu versehen.

3) Einreichung

Das **Zeugnis ist in Kopie** zusammen mit dem Bericht einzureichen (Originale können nicht wieder ausgehändigt werden). Aus dem Zeugnis sollten folgende Aspekte hervorgehen:

- Name, Vorname
- Angaben zur Dauer des Praktikums
- Tätigkeiten im Praktikum
- Bewertung von Leistung und Führung des Praktikanten
- Unterschrift der für die Praktikantentätigkeit verantwortlichen Person(en)

4) Abgabezeitpunkt

Das Berichtsheft ist spätestens 3 Monate nach der Absolvierung des Praktikums abzugeben.

Pflegepraktikum: Das Berichtsheft ist zeitnah nach der Immatrikulation (jedoch spätestens bis Ende November) einzureichen.

L. Anerkennung des Praktikums

Nach Eingang Ihrer Unterlagen (Praktikumsbericht inkl. Zeugnis) werden Ihre Angaben und der Bericht geprüft. In der Regel erhalten Sie nach ca. 3-4 Wochen (in Einzelfällen auch später) via E-Mail Bescheid, ob das (Teil-) Praktikum anerkannt werden kann. Für einzelne Teilpraktika werden über diesen E-Mail-Bescheid hinaus keine gesonderten Bescheinigungen ausgestellt. Für die vollständige Ableistung des Pflichtpraktikums erhalten Sie einen Eintrag in FlexNow. Das Fragezeichen wird nach wenigen Tagen automatisch durch einen Haken ersetzt.

M. Sonderregelungen

Tätigkeiten als Sanitätssoldat, Zivildienst in pflegenahen Bereichen, Ausbildung zum Pfleger oder Krankenschwester: Einschläge, nachweisbare Tätigkeiten im Pflegebereich können als Äquivalent zum Pflegepraktikum anerkannt werden. Zur Anerkennung ist ein entsprechender Nachweis (Dienstzeitbescheinigung, Zeugnisse oder ähnliches) zu erbringen. Es muss nachträglich kein Bericht angefertigt werden.

Praktika im elterlichen Betrieb: Praktikanten-Tätigkeiten im Familienbetrieb (z.B. Arztpraxis) können im Höchstfall für die Dauer von 4 Wochen auf die gesamte Praktikumszeit angerechnet werden (bzw. 4 Wochen auf das Pflegepraktikum oder 4 Wochen auf das Verwaltungspraktikum).

Anerkennung kaufmännischer Ausbildungen: Eine abgeschlossene kaufmännische Lehre kann als Äquivalent für das (Verwaltungs-)Praktikum anerkannt werden. Zur Anerkennung ist eine beglaubigte Kopie des Ausbildungszeugnisses (alternativ: Vorlage des Originals zusätzlich zur Kopie) zusammen mit einem formlosen Antrag auf Anerkennung beim PraktikantenService einzureichen.

Tätigkeiten als Werksstudent, eigene Unternehmensgründung, regelmäßige studienbegleitende Beschäftigungen usw.: Prinzipiell sollte der Praktikant dem Betrieb für den Zeitraum des jeweiligen Teilpraktikums uneingeschränkt, also ohne Unterbrechungen, zur Verfügung stehen. Dies ist bei obigen Beschäftigungen oftmals nicht der Fall, daher können sie nur in Ausnahmefällen maximal für die Dauer von 5 Wochen anerkannt werden. Setzen Sie sich diesbezüglich bitte vorab persönlich mit dem PraktikantenService in Verbindung. Ferienjobs oder ähnliches können grundsätzlich nicht anerkannt werden.